

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-18608/008-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BMVIT-151.126/0001- II/ST8/2005	Dr. Gundacker	14171	19. April 2005

Betrifft

Entwurf einer Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG Novelle 2005)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. April 2005 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG-Novelle 2005) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen insbesondere mehrere EU-Richtlinien in das österreichische Recht umgesetzt werden.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften gilt nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die der Bund auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist (Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung).

Der Entwurf unterliegt somit zwar in wesentlichen Teilen nicht der Konsultationsvereinbarung, hingegen sind für den gesamten Entwurf die entsprechenden Bestimmungen im Bundeshaushaltsgesetz verbindlich.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5

entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (Abs. 3). Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt des Entwurfes entspricht augenscheinlich nicht den an Kostendarstellungen gestellten rechtlichen Anforderungen.

Insbesondere wird nicht berücksichtigt, dass sich durch die Neugestaltung der Strafbestimmungen sowie die Kompetenzverschiebungen im Kontrollbereich jedenfalls nachteilige finanzielle Auswirkungen für das Land Niederösterreich ergeben.

Die NÖ Landesregierung verlangt daher zunächst eine den genannten rechtlichen Vorgaben entsprechende Kostendarstellung.

2. Die Strafbestimmungen des § 27 sehen in den einzelnen Absätzen unterschiedlich hohe Rahmen für Geldstrafen vor. Als Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafe ist überall ein einheitlicher Zeitraum von sechs Wochen angeführt. Gleich hohe Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafe bei doch sehr unterschiedlich hohen Rahmen für die Geldstrafe sind aus Gründen der Gleichheit zweifellos problematisch. Es wird daher angeregt, entsprechend den unterschiedlich großen Rahmen für die Geldstrafe entsprechend unterschiedlich große Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen.
3. Auf den Schreibfehler in der Z. 32 wird hingewiesen (anstatt „3“ müsste es wohl „§“ heißen).

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann